

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-012/16
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 33

Termin der Tagung: 30.11.2016

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	25.10.2016	☐ Umwelt	
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	23.11.2016
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	17.11.2016	☒ Stadtverordnetenversammlung	30.11.2016
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ Information an AG Ortsteile	
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der kreisfreien Stadt Cottbus und dem Landkreis Elbe-Elster zur Übertragung der Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Die Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg sind gemäß § 46 Absatz 1 Satz 1 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts (Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeits-Verordnung - StVRZV) die örtlich zuständigen Behörden zur Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr und nehmen diese Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.

Mit Inkrafttreten der Ersten Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und der geplanten Zweiten Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung sowie anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften sind die Landkreise und kreisfreien Städte als örtlich zuständige Behörden seit dem 1. Januar 2015 gesetzlich verpflichtet, die Stufen der „Internetbasierten Fahrzeugzulassung (iKfz)“ umzusetzen. Seit dem 1. Januar 2015 kann mit der ersten Stufe ein Fahrzeug auch internetbasiert außer Betrieb gesetzt und mit der zweiten Stufe ab Mitte 2017 dieses Fahrzeug auf denselben Halter internetbasiert wieder zugelassen werden. Mit der später geplanten dritten Stufe, frühestens ab dem Jahr 2018, sollen grundsätzlich alle Fahrzeuge internetbasiert zugelassen werden können.

Auf der Grundlage der Beschlussvorlage im Vorstand des Landkreistages Brandenburg sowie im Präsidium des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg wird seit Ende 2015 eine Landeslösung „iKfz-BB“ zur technischen Umsetzung der schrittweise eingeführten internetbasierten Fahrzeugzulassung entwickelt, die den Landkreisen und kreisfreien Städten sodann rechtzeitig zum Start der zweiten Stufe von iKfz Mitte 2017 bereitgestellt wird.

Ein iKfz-Kompetenzteam, bestehend aus Vertretern der Zulassungsbehörden der Landkreise Barnim, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster sowie der kreisfreien Stadt Frankfurt/ Oder, koordiniert die Umsetzung der Landeslösung „iKfz-BB“. Dabei stimmt das iKfz-Kompetenzteam die Entwicklung und Bereitstellung der Techniklösung über den Brandenburgischen IT-Dienstleister (ZIT-BB) unter Einbindung des Ministerium für Inneres und Kommunales sowie des Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, der kommunalen Spitzenverbände und der Landesbeauftragten für den Datenschutz ab.

Im Zuge der Projektrealisierung hat sich gezeigt, dass es mangels eines die dafür nötigen gesetzlichen Vorgaben regelnden Landes-eGovernment-Gesetzes nicht ohne weiteres möglich ist, im Rahmen der Landeslösung die Technikkomponenten für die bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung erforderliche elektronische Identifizierung der Antragssteller zentral bereitzustellen. Folge wäre, dass die Kommunen je einzeln die benötigten Berechtigungen beim zuständigen Bundesverwaltungsamt beantragen und sodann die erforderlichen technischen Berechtigungszertifikate kostenpflichtig bei einem akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieter erwerben müssten. Der mit der Landeslösung verfolgte Effizienzgedanke würde hier daher insoweit verfehlt.

Um dem abzuhelpen wurde aus dem „iKfz-Kompetenzteam“ heraus eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit erarbeitet und von den kommunalen Spitzenverbänden mit den in der Landesregierung beteiligten Stellen sowie der Landesbeauftragten für den Datenschutz und dem Bundesverwaltungsamt abgestimmt, die es den Aufgabenträgern ermöglicht, ein gebündeltes Identitätsmanagement zu betreiben. Anstelle von vielen einzelnen muss danach lediglich ein technisches Berechtigungszertifikat erlangt werden. Die in der Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist aus Sicht aller oben genannten Beteiligten abgestimmt und genehmigungsfähig.

Der Landkreis Elbe-Elster übernimmt es danach, das nötige Berechtigungszertifikat für sämtliche Vereinbarungspartner zu beschaffen. Die anstehenden Kosten werden nach Kopfteilen umgelegt. Bis spätestens zum 6. Oktober 2016 mussten alle Landkreise und kreisfreien Städte das Interesse bekunden, ob sie Vereinbarungspartner der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden wollen, um sich so die Kosten von ca. 3.000,- Euro pro Jahr für ein gemeinsames Berechtigungszertifikat teilen zu können. Für die Stadt Cottbus ist die Interessenbekundung erfolgt. Die Kosten, die mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf den einzelnen Aufgabenträger entfallen, hängen final von der Anzahl der zu beteiligenden Vereinbarungspartner ab. Bei einer Beteiligung von mindestens 14 Aufgabenträgern betragen die Kosten des Einzelnen lediglich ca. 215,- Euro; das ergibt ein Einsparpotential von ca. 2.785,- Euro pro Aufgabenträger pro Jahr.

Für die technische Abwicklung bedient sich der Landkreis Elbe-Elster eines „geeigneten Dritten“ im Wege der so genannten Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 Brandenburgisches Datenschutzgesetz.

Finanzielle Auswirkungen:



Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

Aktuell werden Kosten in Höhe von 300,- € p. a. erwartet.

2. Sicherstellung der Finanzierung:

Diese Kosten sind in der Wirtschaftsplanung des KRZ berücksichtigt.

3. Folgekosten:

Die Folgekosten werden ebenfalls in der Wirtschaftsplanung des KRZ berücksichtigt.